

jener Ausgabe ein bisher „unverdächtig“ gebliebener sei, einige Stellen aus der Vorrede der Originalausg. vorläufig am besten als Antwort dienen können. Darin heißt es:

„Der strafbare und unrechtmäßige Nachdruck dieses Buchs, welcher in verschiedenen Landen und Gegenden Deutschlands, der allerhöchsten Privilegien ohnerachtet, vielfältig geschehen, ist es, von welchem ich auch noch ein Paar Worte reden muß. Es ist hier der Ort gar nicht, gegen die Ungerechtigkeit und Schändlichkeit des Nachdrucks der Bücher zu eifern, und ich enthalte mich auch dessen gar gerne. Aber das kann mir doch nicht verbacht werden, dessen kann ich mich doch nicht enthalten, daß ich die Ehre meines theuern Vaters rette, dessen Name bei den falschen Nachdruckern ist mißbraucht, ja öfters mißhandelt worden. Gewinnsüchtige Verleger haben dies gethan. Einige haben dieses Buch ohne ihren Namen, andere aber unter demselben in den Druck gegeben. Von der ersteren Art des Nachdrucks liegen zwei Ausgaben vor mir, eine von 1751, die andere aber von 1755, welche beide unter dem Titel: Frankfurt und Leipzig, herausgekommen und deswegen schändlich sind, weil sie dadurch die Gestalt der rechtmäßigen Ausgaben angenommen und den offenbaren Schaden des rechten Verlegers gesucht haben. Als wirkliche Nachdrucker haben sich in den Jahren 1750, 1766, 1767 und andern genennet, ein Hurter in Schaffhausen, ein Betulius in Stuttgart (frühere Firma der Steinkopfschen Handlung), und wo ich nicht ganz irre, ein Hechtel in Goslar. Der eine hat dem Handbuch Bettergebete, der andere hat demselben andere Gebete angehängt, die meinem Vater gar nicht eigen sind, und mit seiner vorzüglichen Gebetgabe, welche ihm Gott geschenkt hatte, gar nicht übereinkommen. Ist das nicht schändlich? Ist das nicht den Namen eines rechtschaffenen Mannes mißbraucht? Ist das nicht Betrug? Am allerärgersten aber hat es gemacht Joh. Rudolph Im-Hof in Basel. Der hat ein recht gutes Gebetbuch herausgegeben, unter dem Titel: Himmlisches Vergnügen in Gott. Demselben hat er das ganze Handbuch meines Vaters einverleibt, und doch seiner im geringsten nicht gedacht.“

„Wie viel Unlauterkeit ist demnach nicht bei diesem Verfahren! Man will das Handbuch unterdrücken. Man will es ohne Starcks Namen ausbreiten. Man verleitet Andere, das Buch doppelt zu kaufen, einmal unter Starcks Namen, einmal ohne denselben. Und wie soll man dieses Unternehmen wohl nennen? Ich will ihm keinen Namen geben, sondern nur den sämtlichen Nachdruckern dieses Buchs sagen, daß sie sich und die Welt betrügen, wenn sie vorgeben, daß sie solchen Nachdruck zur Beförderung der Gottseligkeit übernommen hätten; denn ihr Gewissen wird ihnen sagen, daß nur Gewinn, schändlicher Gewinn die Triebfeder davon gewesen sei. O! daß sie doch lernen möchten, den besten und größten Gewinn zu suchen! Das ist aber ein großer Gewinn, wer gottselig ist, und läßt sich begnügen.“

Es war nicht meine Absicht, gegen einen Geschäftsgenossen, vor dem ich sonst alle Achtung hege, mit einer Anklage der Art öffentlich aufzutreten. Da derselbe aber sich nicht schent, die Buchhandlungen aufzufordern, daß sie das erfolgte Verbot nicht achten und in dem Fortbezug seiner Ausgabe sich nicht irren lassen möchten, so ist es mir nicht zu verdenken, wenn ich durch diese Darlegung meine Collegen wenigstens außer Zweifel setze, daß die Steinkopfsche Ausgabe von Starcks tagl. Handbuch von Anbeginn nichts anderes war, als ein Nachdruck. Der Staat kann einen solchen wohl zulassen, aber ihm das geben, was man „rechtmäßig erworbenes Eigenthum“ nennt, das kann er nicht.

Mag in Württemberg der fragl. Nachdruck, wie viele andere, geduldet, selbst begünstigt gewesen sein, vor dem Gewissen des rechtlichen Verlegers wird er nie eine Rechtfertigung finden, habe er auch schon lange Jahre existirt. „Was einmal Unrecht ist, bleibt es zu aller Frist“, sagt ein altes Sprichwort. Frankfurt a. M., im October 1842.

H. L. Brönnner.

[6216.] Für meine Herren Collegen.

Herr Emil Baensch in Magdeburg hat unterm 24. vor. Monats eine sogenannte Gegen-Erklärung in die Welt gesandt, in welcher er sich, mit Hinzuziehung eines Malers Schäfer und eines Lithographen Wenig weiß zu waschen sucht, daß das von ihm versandte Blatt „Michels Auferstehung“ keine Copie der in meinem Verlage erschienenen Carrikaturen sei.

Was sollen aber Redensarten, Verdrehungen und Schimpfreien nützen, wo Thatsachen ganz klar vorliegen. Es bedarf nur eines einfachen Nebeneinanderlegens der zwei bei mir erschienenen Carikaturen über „den deutschen Michel“ und des von Herrn Baensch versandten Blattes, um Jedermann lechteres als eine ganz deutliche Copie erkennen zu lassen; und zwar eben nicht eine Copie der Idee, sondern eine solche der Figuren, Gesichter, Stellungen, die fast bis in die Dimensionen genau.

Herr Baensch läßt sich auch darin eine Verdrehung der Thatsachen zu Schulden kommen, daß er in seiner Erklärung sagt, ich hätte ihm geschrieben: sein Blatt sei eine Copie meiner Idee, denn ich schrieb ihm deutlich „es sei eine Copie des Entwurfs zu dem Blatte, welches der Zeichner des deutschen Michels vor 4 Wochen bereits (Anfang September) für mich gefertigt,“ — und eben mit Zugrundlegung meines ersten Blattes gefertigt hat! — In Königsberg ist jetzt auch ein denselben Gegenstand (Michels Erhebung) behandelndes Blatt erschienen, das aber eine durchaus selbständige Komposition ist, und grade mit ein Beweis, daß das Magdeburger Blatt eine Copie! —

Wenngleich ich bei allen Anfeindungen, wie die vorliegende, am besten wie der Mond in der Fabel verfare, so bin ich obige kurze Hinweisung doch meinen geehrten Herren Collegen schuldig. Für die mir näher Bekannten bemerke ich nur noch, daß ich wegen der Invektiven in dem, in Matrosenstyl abgefaßten Circulaire des Herrn Emil Baensch und Consorten, die Leute noch gerichtlich züchtigen lassen werde, wenn sie, nicht zufrieden mit der ihnen vom gesunden Urtheil eines Jeden schon gewordenen moralischen Züchtigung, bei ferneren Versuchen sich rein zu waschen, mit fernern Beschimpfungen gegen mich fortfahren sollten.

Berlin, d. 5. November 1842.

Julius Springer.

[6217.] Bischoff's Handbuch der botanischen Terminologie.

Davon ist die für heuer noch versprochene 5. Abtheilung (25 Bogen Text und 11 Tafeln, Preis 2 fl. 15 Ngr. oder 4 fl. 30 kr.) erschienen und versandt. Mit dieser Abtheilung ist die Terminologie auf 143 $\frac{3}{4}$ Bogen Text und 77 lithographirten Tafeln vollständig. Zum Schluß des ganzen Werkes fehlt noch die Systemkunde, die mit dem Register die letzte Abtheilung bilden und unfehlbar bis Ostern 1843 nachfolgen wird. Diese Schlußlieferung wird überdies auch die Abtheilungs-Titel für den Buchbinder enthalten.

Nürnberg, 5. Nov. 1842.

Schrag.

[6218.] P. P.

Zur bevorstehenden Weihnachtszeit erlauben wir uns nochmals auf unsere dießjährigen Kinderschriften aufmerksam zu machen, die sich sämtlich durch höchst elegante Ausstattung sehr vortheilhaft auszeichnen. Da wo durch Inserate mehr Absatz